

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0012/24/0053929-0500/0037.V

Münster, den 09.12.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RUHR OEL GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des H-Tanklagers durch die Errichtung des Tanks FB-5313 auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 18, Flurstücke 26, 27, 28, 107) beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb des oberirdischen zylindrischen Festdachtanks FB-5313 mit einem Fassungsvermögen von 15.000 m³ zur Lagerung von Rückständen aus einer Mineralö Raffinerie als Ersatz für den bestehenden Tank FB-H11 mit einem Volumen von 23.000 m³.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung der beantragten Änderung Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt durch lärmindernde Maßnahmen und TA-Luft-konforme Ausführung der Anlagenteile zu keiner relevanten Verschlechterung der Lärmsituation und der luftseitigen Emissionen. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Obach